

Freitag den 9. Oktober 1874.

(481)

Nr. 7962.

## Kundmachung.

Nach Vorschrift des Paragraph 301 der St. P. O. werden zum Vorsteher des Geschworenengerichtes bei dem Gerichtshofe in Laibach für die fünfte Schwurgerichtssitzung der Oberlandesgerichtsrath Franz Tomšič und als dessen Stellvertreter der Landesgerichtsrath Vincenz Jeuniker berufen.

Graz, am 25. September 1874.

Der k. k. Oberlandesgerichts-Präsident.

(470—3)

Nr. 499.

## Staatsprüfung.

Die nächste Prüfung aus der Staatsrechnungs-Wissenschaft

wird am 26. Oktober 1874

abgehalten werden.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre nach §§ 4, 5 und 8 des Gesetzes vom 17. November 1852 (N. G. B. Nr. 1 vom Jahre 1853) verfaßten, vollkommen instruierten Gesuche

bis längstens 22. Oktober d. J.

an den unterzeichneten Präses einzusenden und darin insbesondere documentiert nachzuweisen, ob sie die Vorlesungen über die Verrechnungskunde frequentiert, oder wenn sie dieser Gelegenheit entbehrten, durch welche Hilfsmittel sie sich als Autodidakten die erforderlichen Kenntnisse angeeignet haben.

Nicht gehörig belegte Gesuche werden abschlägig beschieden werden.

Graz, am 30. September 1874.

Präses der Staatsprüfungs-Commission für die Verrechnungskunde:

Josef Calasanz Lichtnegel m. p.,  
k. k. Statthalterrath.

(473—2)

Nr. 1553.

## Kanzlistenstelle.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte in Wippach ist eine Kanzlistenstelle mit der XI. Rangklasse und den damit gesetzlich verbundenen Bezügen zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche

binnen vier Wochen,

vom 14. Oktober 1874 an gerechnet, somit bis 4. November 1874, bei dem unterzeichneten Präsidium im vorgeschriebenen Wege zu überreichen und darin nebst ihrer Eignung zu der angesuchten Stelle auch die Kenntnis der krainischen (slovenischen) Sprache in Wort und Schrift nachzuweisen.

Die nach § 7 des Gesetzes vom 19. April 1872, Nr. 60 N. G. B., mit einem Certificate für Beamtenstellen befähigten, noch activ dienenden oder bereits ausgedienten Militärbewerber haben insbesondere auch den sie betreffenden Anordnungen des ebenbesagten Gesetzes und der Vollzugsvorschrift vom 12. Juli 1872, Nr. 98 N. G. B., zu entsprechen und bei Abgang anderweitiger Nachweise über ihre diesfällige Befähigung auch eine dreimonatliche, bei einem k. k. Bezirksgerichte oder Gerichtshofe erster Instanz zurückgelegte Probeprüfung auszuweisen.

Laibach, am 3. Oktober 1874.

k. k. Landesgerichts-Präsidium.

(442—3)

Nr. 5367.

## Invalidenstiftung.

Bei der Kronprinz Rudolf- und Erzherzogin-Isidora-Invalidenstiftung ist ein Stiftungsplatz im derzeitigen Jahresbetrage pr. 56 fl. 20 kr. für die im Jahre 1866 invalid gewordenen Soldaten des 17. Infanterie-Regiments vom Feldweibel abwärts

aus dem Gerichtsbezirke Radmannsdorf, in Ermanglung von derlei Invaliden des Jahres 1866 aus dem Kronlande Krain überhaupt und bei Abgang solcher, für einen Armen, für arme Witwen und Waisen des Bezirkes Radmannsdorf, wobei zunächst ausgediente Militärs, deren Witwen und Waisen berücksichtigt werden, in Erledigung gekommen. Bewerber um diese Stiftung haben ihre gehörig instruierten Gesuche bis längstens

26. Oktober 1874

bei der hiesigen k. k. Bezirkshauptmannschaft einzubringen.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Radmannsdorf,  
am 28. August 1874.

(474—2)

## Kundmachung.

Bei der k. k. Pulverfabrik zu Stein nächst Laibach werden

## zwei Diurnisten

aufzunehmen gesucht.

Jeder derselben erhält ein Taggeld für Sonn- und Wochentage von 1 fl. ö. W. und eventuell eine aus einem Zimmer und Küche bestehende Wohnung in der Fabrik.

Bewerber um diese Stellen haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit Zeugnissen über ihre bisherige Verwendung belegten Aufnahmsgesuche an das Commando der genannten Fabrik zu leiten.

Ausgediente Unteroffiziere erhalten den Vorzug.  
Stein, am 3. Oktober 1874.

Vom Commando der k. k. Pulverfabrik zu Stein nächst Laibach.

(476b—3)

Nr. 8365.

## Kundmachung.

Von der k. k. Finanzdirection für Krain wird zur Kenntnis gebracht, daß bezüglich des Mauthertrages an den in der Kundmachung vom 30sten September d. J., Nr. 8365, ausgeführten, durch das Amtsblatt der „Laibacher Zeitung“ Nr. 228 bereits bekannt gegebenen Weg-, Brücken- und Wassermauthen in Krain

am 17. Oktober 1874

eine neuerliche Pachtversteigerung bei dieser Finanzdirection vorgenommen werde.

Laibach, am 8. Oktober 1874.

(411—2)

## Fünfte Ausschreibung

### von Staatspreisen für Käseerei-Genossenschaften.

1. Um die Gründung von Käseerei-Genossenschaften, welche die gemeinsame Verarbeitung und Verwerthung der Milch zum Zwecke haben, in den Alpenländern Oesterreichs zu befördern, werden hiemit folgende Preise ausgeschrieben.

a) Ein Preis von 500 fl. ö. W. für Käseerei-Genossenschaften, welche täglich mindestens 400 Wiener Maß Milch (566 Liter) verarbeiten, deren Thätigkeit sich auf den Winter und den Sommer erstreckt, welche ihre Producte gemeinschaftlich verwerthen und die rationellste Manipulation so wie das beste Product nachweisen.

b) Zwei Preise von je 400 fl. ö. W. für jene Käseerei-Genossenschaften, welche ebenfalls mindestens 400 Maß Milch täglich im Durchschnitt verarbeiten, eine rationelle Manipulation und gutes Product nachweisen, aber vorzugsweise nur entweder im Winter oder im Sommer in Thätigkeit sind.

c) Zwei Preise von je 300 fl. ö. W. für solche Käseerei-Genossenschaften, welche entweder un-

ter 400 Maß Milch täglich im Durchschnitt verarbeiten oder den zur Erlangung eines höheren Preises gestellten Bedingungen nicht vollständig entsprechen.

2. Um diese Preise können sich sowohl die in den österreichischen Alpenländern schon bestehenden als auch solche Käseerei-Genossenschaften bewerben, welche spätestens im Sommer 1874 ihre Thätigkeit begonnen haben.

Preise werden jedoch nur solchen Genossenschaften zuerkannt, welche die gemeinschaftliche Verwerthung ihrer Producte glaubwürdig nachzuweisen vermögen.

Unter übrigens gleichen Verhältnissen werden Fettkäseereien in erster Linie berücksichtigt.

Die Gesuche sind

bis längstens 15. November 1874

im Wege der betreffenden politischen Landesbehörde oder Landwirthschafts-Gesellschaft dem Ackerbauministerium vorzulegen.

3. Genossenschaften, welche einen der in den früheren Jahren ausgeschriebenen Staatspreise bereits erhalten haben, sind von der weiteren Bewerbung ausgeschlossen, wenn dieselben nicht durch innere Umgestaltung einen neuerlichen Anspruch auf Berücksichtigung erlangt haben.

4. Jede solche Genossenschaft muß wenigstens aus 10 gleichberechtigten Theilnehmern bestehen.

5. Die einzureichenden Gesuche müssen die eingehende und wahrheitsgetreue Beantwortung folgender Fragen enthalten:

a) Wie lange besteht die Genossenschaft und durch wen wurde sie gegründet?

b) Wie groß ist die gegenwärtige Zahl der Mitglieder der Genossenschaft?

c) Welchen Ortsgemeinden gehören diese Mitglieder durch ihren Wirthschaftsbesitz an?

d) Wie groß ist der Milchviehstand der Genossenschaftsmitglieder?

e) Ist bloß die Milchbenützung gemeinsam oder geschieht auch die Benützung der Weiden auf gemeinsame Rechnung?

f) Wie lautet der Genossenschaftsvertrag? Hierbei ist eine beglaubigte Abschrift desselben oder der bestehenden Statuten vorzulegen?

g) Wird die Käseerei in eigenen oder gemietheten Gebäuden betrieben und wie sind dieselben eingerichtet?

h) Wird das Thermometer zur Bestimmung der Temperatur der zu verkäsenden Milch benützt?

i) Welche Entlohnung erhält der Käser und die etwaigen Gehilfen?

k) Wie viel Milch wird täglich, wie viel im ganzen verarbeitet?

l) Welche Haupt- und Nebenerzeugnisse werden bereitet und wie werden die Abfälle (Molken, Asche) verwendet?

m) Auf welche Weise werden die Milchzeugnisse gemeinschaftlich verwerthet, und welche Preise werden dafür erzielt?

n) Wie groß waren im letzten Jahre und in den vergangenen Jahren die Mengen der erzeugten Milchproducte und die daraus erzielten Geldeinnahmen; wie hoch beliefen sich die Unkosten des Betriebes und welcher Betrag wurde als Reingewinn unter die Mitglieder der Genossenschaft vertheilt?

6. Die eingegangenen Bewerbungen werden vom Ackerbauministerium Fachmännern zur Beurtheilung übergeben und wird erforderlichen Falles durch dieselben eine Besichtigung der Käseereien der sich bewerbenden Genossenschaften vorgenommen werden.

7. Die Zuerkennung der Preise erfolgt durch das Ackerbauministerium.

Im Falle ungenügender Bewerbung behält sich das Ackerbauministerium vor, die ausgeschriebenen Preise nur theilweise zu verleihen.

## Kundmachung.

Von der k. k. Finanz-Landesdirection für Böhmen wird zur allgemeinen Kenntniss gebracht, daß infolge Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 9. September 1874, Z. 24,394, die tarifmäßige Einhebung für nachbenannte Objecte:

- A. a) Die Verzehrungssteuer, dann den dormaligen, mit der kaiserlichen Verordnung vom 17. Mai 1859 (R. G. Bl. Stück XXIV, Nr. 89) eingeführten außerordentlichen Zuschlag von 20% zu dieser Steuer weiters den, der Stadtgemeinde Prag bewilligten 25% Gemeindezuschlag für den über die Verzehrungssteuer-Linie von Prag eingeführten Wein und Weinmost, sowie alle über die Verzehrungssteuer-Linie von Prag zum Verbrauch dasselbst eingeführten, laut der mit den Kundmachungen der k. k. Finanz-Landesdirection für Böhmen vom 12. Oktober 1858, Z. 45547, 20. Juni 1861, Z. 22745 und 12. Februar 1866, Z. 6913, und laut der Finanz-Ministerialerlasse vom 16. Juni 1864, Nr. 14149, 19. März 1865, Nr. 11053 und vom 11. Dezember 1864, Nummer 41,288, bekannt gemachten Tarifen, weiter nach dem Finanz-Ministerialerlasse vom 1. Februar 1866 R. G. Bl. VI, Nr. 17, und vom 30. September 1866 R. G. Bl. XLVIII, Nr. 114, der Verzehrungssteuer unterliegenden Gegenstände, so weit letztere nach den bestehenden Vorschriften von der Gebühr nicht befreit sind.
- b) den an der Verzehrungssteuer-Linie einzuhebenden Gemeindezuschlag von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten mit den vermög Kundmachung der k. k. Finanz-Landesdirection vom 12. Februar 1866, Nr. 6913, und dem Gesetze vom 25. April 1869, R. G. Bl. Nr. 49, bewilligten Gebühren;
- B. den von den innerhalb der prager Steuerlinie erzeugten gebrannten geistigen Flüssigkeiten der Stadtgemeinde Prag bewilligten, von je einem n. ö. Cimer und je einem Alkoholometergrad mit 0.80 Neukreuzer bemessenen Zuschlag;
- C. rücksichtlich des innerhalb der prager Verzehrungssteuerlinie erzeugten Bieres, den für geschlossene Städte bestehenden, in dem Gesetze vom 25. April 1869, R. G. Bl. Nr. 49, Art. II festgesetzten Zuschlagsbetrag von jedem Saccharometergrade mit . . . . . 3.36 Nkr. nebst einem außerordentlichen Zuschlage von . . . . . 0.84 „  
zusammen 4.2 Nkr.
- und den für dieses Bier der prager Stadtgemeinde mit 25 Prozent nach der Saccharometergradigkeit der Bierwürze und unter Zugrundelegung der jetzigen Aerialgradsteuer entfallenden Zuschlag;
- D. der Wassermauthgebühren (Moldauzoll) für die in der Kundmachung der k. k. Finanz-Landesdirection für Böhmen vom 19. Oktober 1858, Nr. 47001, (Landesregierungsblatt für das Jahr 1858, II. Abtheilung X. Stück Nr. 57) bekannt gemachten Tarife genannten Gegenstände, welche in der Thalfahrt nach Prag gelangen und für Prag bestimmt sind, oder durch Prag weiter befördert werden, dann für Holz, welches auf der Moldau von Prag thalabwärts verschifft oder gelöst wird, oder auf der Moldau in der Bergfahrt nach Prag gelangt;
- E. Die der Stadtgemeinde Prag bewilligte Pflastermauthgebühr, welche von allen Kaufmannsgütern, die nach Prag ein- oder auch nur durchgeführt werden, von jedem Pferde, oder Spannungsvieh mit 10 kr. C. M. oder 17 1/2 kr. ö. W. nach dem bisherigen Umfange factisch eingehoben werden wird, endlich
- F. die Avarischen Wegmauthgebühren bei der Wegmauthstation Prag an den bezeichneten Einhebungspunkten für die Zeit vom 1. Jänner

1875 bis letzten Dezember 1877 im Wege der öffentlichen Versteigerung vereint verpachtet werden wird.

Die Pachtversteigerung findet unter folgenden Modalitäten statt.

1. Die Versteigerung wird am

14. Oktober 1874,

um 9 Uhr vormittags, im Rathssaale der k. k. Finanz-Landesdirection in Prag Nr. 1087 — II abgehalten, bei welcher mündliche und schriftliche Anbote, welche letztere mit einer Stempelmarke von 50 kr. für den Bogen versehen sein müssen, angenommen werden.

2. Der Ausrufspreis als einjähriger Pacht schilling für die vereinte Verpachtung sämtlicher Gebühren beträgt 1,372.000 fl., d. i.: Eine Million dreihundert siebenzig zweitausend Gulden ö. W.

3. Zur Pachtung wird jedermann zugelassen, welcher nach den bestehenden Gesetzen eigenberechtigt, zu derlei Geschäften geeignet und die bedingene Sicherheit zu leisten im stande ist. Sowohl von der Uebernahme als auch von der Fortsetzung der Pachtung sind alle jene Personen unbedingt ausgeschlossen, welche wegen Verbrechen zu einer Strafe verurtheilt wurden.

Minderjährige Personen, contractbrüchige Gefällspächter und Individuen, welche wegen Schleichhandel oder wegen schwerer Gefällsübertretung gestraft oder aus Mangel der Beweise von dem Strafverfahren losgesprochen wurden, und zwar letztere durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre, werden zur Licitation nicht zugelassen.

4. Wer an der Versteigerung theilnehmen will, hat vor dem Beginne der Verpachtung einen dem zehnten Theile des Gesamtanrufspreises gleichkommenden Betrag in Barem oder in öffentlichen Obligationen, welche nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Curswerthe, in betreff der Staatsanleihenlose vom Jahre 1839, 1854, 1860 und 1864 aber nicht über den Nennwerth angenommen werden, zuhanden der Versteigerungs-Commission zu erlegen.

Die Pachtlustigen sind gehalten, die zur vorläufigen Caution gewidmeten Obligationen nach Kategorien, Nummern und Nominalwerthen genau zu verzeichnen und das bezügliche Verzeichnis, mit der Unterschrift versehen, nebst den als vorläufige Caution gewidmeten Wertheffecten beizubringen.

Es ist gestattet, diese vorläufige Caution bei einer k. k. Staatskasse oder bei einem k. k. Gefällsamte zu erlegen, in welchem Falle die Quittung jener Kasse, welche die vorläufige Caution in Empfang genommen hat, der Versteigerungs-Commission zu übergeben ist.

Den bisherigen Pächtern der prager Linien-Verzehrungssteuer wird, wenn sie mit keinem Pacht rückstande aushasten, gestattet, statt einer neuen vorläufigen Caution die notariell legalisierte Erklärung beizubringen, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen.

5. Die Genehmigung des Versteigerungssactes steht dem k. k. Finanzministerium mit dem Vorbehalte zu, die Pachtung ohne Rücksicht auf das erzielte Bestbot jenem Offerenten zuerkennen, welcher mit Rücksicht auf seine persönlichen oder sonstige Verhältnisse als der geeignetste erscheint.

Bei gleichem mündlichen und schriftlichen Anbote wird unbeschadet des dem k. k. Finanzministerium reservierten Vorbehaltes dem mündlichen, unter gleichen schriftlichen Anboten jenem der Vorzug gegeben, für welchen eine von der Licitations-Commission sogleich vorzunehmende Verlosung entscheidet.

6. Nach geschlossener Licitation wird kein nachträglicher Anbot angenommen.

7. Bei schriftlichen Anboten ist überdies noch folgendes zu beobachten:

a) Dieselben müssen bis zum 13. Oktober 1874, mittags 12 Uhr, bei der k. k. Finanzlandes-

Direction in Prag versiegelt eingebracht, können aber auch vor Beginn der mündlichen Versteigerung der Licitations-Commission übergeben werden. Später eingebrachte Offerte werden nicht berücksichtigt.

b) Schriftliche Offerte müssen das Object, auf welches geboten wird, dann den angebotenen Betrag in Zahlen und Buchstaben genau ausdrücken und sind vom Offerenten mit Vor- und Zunamen, unter Beifügung des Charakters und Wohnortes, eigenhändig zu unterzeichnen.

c) Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte auszudrücken, daß sie sich zur ungetheilten Hand, nemlich einer für alle und alle für einen, dem Avar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann.

d) In den Anboten ist die Erklärung auszudrücken, daß der Offerent die Licitationsbedingungen kennt und sich denselben unbedingt unterzieht.

Von Außen müssen diese Eingaben als „Offerte“ für die prager Linienverzehrungssteuer und der damit zusammenhängenden Gebühren bezeichnet sein.

e) Jedes schriftliche Offert ist von dem Zeitpunkte der Einreichung, für den Offerenten, für die Finanzverwaltung aber erst von dem Tage, an welchem die Annahme desselben dem Ersteher bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

8. Wer im Namen eines andern ein Offert macht, hat sich mit der legalisierten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation auszuweisen und derselben die Vollmacht zu übergeben.

9. Die Licitationsbedingungen, welche vor der Licitation vorgelesen werden, können während den gewöhnlichen Amtsstunden bei der k. k. Finanzdirection in Prag und bei den k. k. Finanz-Landesdirectionen in Wien, Brünn, Lemberg, Agram und Graz, bei den Finanzdirectionen in Lenz, Triest, Laibach, Linz und Salzburg, dann bei der Finanz-Bezirksdirection in Prag eingesehen werden.

## Formulare

eines schriftlichen Offertes für die vereinten Pachtobjecte.

Ich Endesgefertigter biete für die mittelst Kundmachung vom September 1874, ausgeschriebene Pachtung der prager Linienverzehrungssteuer, und der damit zusammenhängenden Gebühren, namentlich des Moldauzolles, der Avarischen prager Wegmauth und städtischen Pflastermauth für die Zeit vom 1. Jänner 1875 bis letzten Dezember 1877 den Jahrespacht schilling von . . . fl. . . . kr. (mit Ziffern), das ist . . . . . Gulden . . . Kreuzer ö. W. (mit Buchstaben), wobei ich erkläre, daß mir die Contractsbedingungen genau bekannt sind und ich mich denselben unbedingt unterwerfe.

Als Vadium lege ich im Anschlusse den Betrag von . . . . . fl. . . . . kr., das ist . . . . . (mit Buchstaben) bei, (oder) lege ich nachstehende Werthpapiere im Betrage von . . . . . fl. das ist . . . . . (in Buchstaben auszudrücken), oder lege ich die Kassequittung der k. k. . . . . über das erlegte Vadium bei.

am . . . . . 1874.

Eigenhändige Unterschrift, Charakter oder Beschäftigung und Wohnort.

Von Außen.

(Nebst der Adresse an die k. k. Finanz-Landesdirection in Prag.)

Offert

für die Pachtung der prager Linienverzehrungssteuer und den damit zusammenhängenden Gebühren.  
Prag, am 19. September 1874.